

ECKWERTANALYSE FÜR DEN PRODUKTPLAN

22 Kultur

Einträge bitte nur in den gelb markierten Feldern!

ENTWURF 2012	konsumtive Einnahmen <i>(einn.konsu)</i>	investive Einnahmen <i>(einn.inves)</i>	Personal- ausgaben <i>(ausg.pers)</i>	konsumtive Ausgaben <i>(ausg.konsu)</i>	Tilgungs- ausgaben <i>(ausg.tilgu)</i>	Zins- ausgaben <i>(ausg.zinse)</i>	investive Ausgaben <i>(ausg.inves)</i>	eckwertrelevanter Finanzierungssaldo	Rücklagen- entnahmen <i>(Eintrag mit pos. Vorzeichen)</i>	Rücklagen- zuführungen <i>(Eintrag mit neg. Vorzeichen)</i>	kameraler Saldo <i>(ohne Steuern, Kredite)</i>
	Tsd. €										
Eckwert (Senat 11.10.2011 und 29.11.2011)	866,0	1,0	4.355,0	69.571,6	87,0	33,0	7.042,0	-80.221,6	0,0	0,0	-80.221,6
Eckwertverlagerungen zwischen Produktplänen											
an PPL XX wg. XXX <i>(Eintrag mit neg. Vorzeichen)</i>				5,0				0,0			0,0
von PPL 24 wg. Historische Kommission <i>(Eintrag mit pos. Vorzeichen)</i>								-5,0			-5,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
bereinigter Eckwert	866,0	1,0	4.355,0	69.576,6	87,0	33,0	7.042,0	-80.226,6	0,0	0,0	-80.226,6
Ressortanmeldung (SAP-Daten)	874,0	0,0	4.355,0	69.877,0	87,0	33,0	6.742,0	-80.220,0			-80.220,0
Abweichung ¹	8,0	-1,0	0,0	300,4	0,0	0,0	-300,0	6,6	0,0	0,0	6,6

ENTWURF 2013	konsumtive Einnahmen <i>(einn.konsu)</i>	investive Einnahmen <i>(einn.inves)</i>	Personal- ausgaben <i>(ausg.pers)</i>	konsumtive Ausgaben <i>(ausg.konsu)</i>	Tilgungs- ausgaben <i>(ausg.tilgu)</i>	Zins- ausgaben <i>(ausg.zinse)</i>	investive Ausgaben <i>(ausg.inves)</i>	eckwertrelevanter Finanzierungssaldo	Rücklagen- entnahmen	Rücklagen- zuführungen	kameraler Saldo <i>(ohne Steuern, Kredite)</i>
	Tsd. €										
Eckwert (Senat 11.10.2011 und 29.11.2011)	880,0	1,0	4.291,0	69.266,0	90,0	30,0	7.188,0	-79.984,0	0,0	0,0	-79.984,0
Eckwertverlagerungen zwischen Produktplänen											
an PPL XX wg. XXX <i>(Eintrag mit neg. Vorzeichen)</i>				5,0				0,0			0,0
von PPL 24 wg. Historisch Kommission <i>(Eintrag mit pos. Vorzeichen)</i>								-5,0			-5,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
								0,0			0,0
bereinigter Eckwert	880,0	1,0	4.291,0	69.271,0	90,0	30,0	7.188,0	-79.989,0	0,0	0,0	-79.989,0
Ressortanmeldung (SAP-Daten)	839,0	0,0	4.291,3	69.522,0	90,0	30,0	6.889,0	-79.983,3			-79.983,3
Abweichung ¹	-41,0	-1,0	0,3	251,0	0,0	0,0	-299,0	5,7	0,0	0,0	5,7

¹ Begründungen für Abweichungen bitte auf gesondertem Blatt

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	22.01.01
Bezeichnung:	Stadtkultur

Gesamtvolumen in Tsd. €: (Bitte Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander darstellen)			
Einnahmen:			
2011:	0	(nachrichtl.)	
2012:	0		
2013:	0		
Ausgaben:			
2011:	2.544	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2012:	2.965		VE:
2013:	2.965		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturellen Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Die Aufwendungen für die Einrichtungs- und Projektförderungen in der Stadtkultur spiegeln das Minimalangebot kultureller Versorgung und Leistungen im Rahmen der Kommunalpolitik in den Stadtteilen wider und sind Bestandteil des grundlegenden Kulturangebots in der Freien Hansestadt Bremen. Besondere Berücksichtigung findet hierbei der Grundsatz des Gleichstellungsgebotes für die verschiedenen Regionen der Stadt.

Die jahrelange Praxis der Förderung hat zu einer faktischen Verpflichtung der Verwaltung zur Fortführung von Förderungen unter bestimmten, die Haushaltslage berücksichtigenden, Gesichtspunkten geführt. So wurden schon frühzeitig, insbesondere unter der Prämisse der Aufgabenkritik, verschiedene Einrichtungen geschlossen oder aus der Förderung herausgenommen.

Kosten- und Aufgabenkritik haben ferner Folgen gezeitigt:

- Einnahmeverbesserungen wurden erzielt
- Profile der Einrichtungen sind auf das erforderliche Mindestangebot zurückgeführt worden
- Personaleinsparungen wurden vorgenommen bis an die Grenze, die für den Erhalt der Einrichtungen substantiell notwendig ist.

Prozesse zur Ausgabenbeschränkung durch strukturelle Maßnahmen wurden vorgenommen und werden fortgesetzt.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	22.01.02
Bezeichnung:	Sprachen, Literatur, kulturelle Medienarbeit

Gesamtvolumen in Tsd. €: (Bitte Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander darstellen)			
Einnahmen:			
2011:	0	(nachrichtl.)	
2012:	0		
2013:	0		
Ausgaben:			
2011:	361	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2012:	572		VE:
2013:	572		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturelle Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Im Rahmen der durch die Landesverfassung gebotenen kulturellen Grundversorgung gewährt Bremen Zuwendungen an einzelne Träger der Medienarbeit Bremens zur Aufrechterhaltung ihrer Angebote.

Die Produktgruppe wurde durch die Bereiche Sprachen und Literatur erweitert, wodurch weitere Einrichtungen (Bremer Literaturkontor e. V., Institut für niederdeutsche Sprache e. V., Rudolf-Alexander-Schröder-Stiftung) Berücksichtigung fanden.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.01.03
Bezeichnung:	Bürgerhäuser

Gesamtvolumen in Tsd. €: (Bitte Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander darstellen)			
Einnahmen:			
2011:	0	(nachrichtl.)	
2012:	0		
2013:	0		
Ausgaben:			
2011:	3.670	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2012:	3.714		VE:
2013:	3.712		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturelle Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Auftragsgrundlage für die Arbeit der neun Bremer Bürgerhäuser sind Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft, der Fachdeputation und des Senats. Es liegt eine Erklärung der Stadtgemeinde Bremen vor, nach der die Bürgerhäuser im Auftrag der Stadtgemeinde Bremen handeln und in städtischen Liegenschaften arbeiten und die entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln der Stadtgemeinde Bremen in Form von Zuschüssen getragen werden.

Die öffentlichen Zuwendungen stellen lediglich einen Teil der jeweiligen Gesamtetats der einzelnen Bürgerhäuser dar. Weitere und nicht unerhebliche Finanzierungsanteile werden durch Drittmittel, Sponsoring und Eigenerlöse realisiert.

Bürgerhäuser vermitteln mit ihrer Arbeit demokratische Werte und ermöglichen kulturelle Mitwirkung, Beteiligung und Identifikation auch so genannter bildungsferner Bevölkerungsteile. Die neun Einrichtungen leisten unverzichtbare Beiträge bei der Bewältigung unterschiedlichster gesellschaftlicher Herausforderungen. Sie sind tragende Säulen innerhalb der sozial-kulturellen Gemeinwesenarbeit und sie unterstützen den Erhalt und die Festigung von Nachbarschafts- und Stadtteilstrukturen. Unbestritten haben die Bürgerhäuser eine wichtige Ankerfunktion für bürgerschaftliches Engagement und für die Förderung von Bürgermit- und -selbstverantwortung. Zunehmend entwickeln die Einrichtungen ihre Koordinations- und Schrittmacherfunktion für stadtteil- und wohnortbezogen arbeitende kulturelle und sozial-kulturelle Initiativen

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.02.01
Bezeichnung:	Theater

Gesamtvolumen in Tsd. €: (Bitte Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander darstellen)			
Einnahmen:			
2011:	0	(nachrichtl.)	
2012:	0		
2013:	0		
Ausgaben:			
2011:	25.211	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2012:	28.031		VE:
2013:	28.171		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturelle Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Im Rahmen der durch die Landesverfassung gebotenen kulturellen Grundversorgung gewährt Bremen Zuwendungen an einzelne Theater zur Aufrechterhaltung ihres Spielbetriebs. Sonstige Bindungen bestehen bei der Theater Bremen GmbH desl von den politischen Gremien beschlossenen Kontraktes bis zum 31.7.2017.

2012 und 2013 sind Investitionen in die Liegenschaft der Theater Bremen GmbH sowie für Instandhaltung nötig.

Darüber hinaus sind Investitionen für die Sanierung der Bremer Shakespeare Company erforderlich.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.02.02
Bezeichnung:	Orchester

Gesamtvolumen in Tsd. €: (Bitte Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander darstellen)			
Einnahmen:			
2011:	0	(nachrichtl.)	
2012:	0		
2013:	0		
Ausgaben:			
2011:	6.554	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2012:	6.554		VE:
2013:	6.554		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturelle Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Im Rahmen der durch die Landesverfassung gebotenen kulturellen Grundversorgung gewährt Bremen Zuwendungen an einzelne Orchester zur Aufrechterhaltung ihres Spielbetriebs. Sonstige Bindungen bestehen bei den Orchestern aufgrund mehrjähriger Verträge, die regelmäßige Zuwendungen vorsehen.

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.02.03
Bezeichnung:	Kunst- und Künstlerförderung

Gesamtvolumen in Tsd. €: (Bitte Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander darstellen)			
Einnahmen:			
2011:	9	(nachrichtl.)	
2012:	27		
2013:	1		
Ausgaben:			
2011:	2.313	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2012:	2.438		VE:
2013:	2.387		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturelle Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Im Rahmen der durch die Landesverfassung gebotenen kulturellen Grundversorgung sowie der im Rahmen des Grundgesetzes Art. 5 definierten Sicherung der Freiheit der Kunst gewährt Bremen Zuwendungen an diverse Einrichtungen der bildenden Kunst, der Stadtteilkultur, der Kunst- und Künstlerförderung zur Aufrechterhaltung ihrer Angebote

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.03.01
Bezeichnung:	Stadt- und kulturhistorische Museen

Gesamtvolumen in Tsd. €: (Bitte Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander darstellen)			
Einnahmen:			
2011:	0	(nachrichtl.)	
2012:	0		
2013:	0		
Ausgaben:			
2011:	8.638	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2012:	8.553		VE:
2013:	8.435		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturelle Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Im Rahmen der durch die Landesverfassung gebotenen kulturellen Grundversorgung gewährt Bremen Zuwendungen an einzelne Museen zur Aufrechterhaltung ihres Museumsbetriebs. Sonstige Bindungen bestehen bei den Museen aufgrund der beiden Stiftungsgesetze, die regelmäßige Zuwendungen vorsehen.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.03.02
Bezeichnung:	Nationales Deutsches Schiffahrtsmuseum

Gesamtvolumen in Tsd. €: (Bitte Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander darstellen)			
Einnahmen:			
2011:	2.357	(nachrichtl.)	
2012:	0		
2013:	0		
Ausgaben:			
2011:	4.438	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2012:	3.622		VE:
2013:	3.683		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturelle Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Die Ausgaben für das am 5.9.1975 eröffnete Deutsche Schiffahrtsmuseum (DSM) unterliegen den anteiligen vertraglichen sowie faktischen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung als einzigem nationalem Schiffahrtsmuseum. Das DSM ist ein gemeinsam von Bund und Ländern seit 1980 im Rahmen der "BlauenListe" (WGL- Wissenschaftsgemeinschaft Leibniz) kontinuierlich gefördertes überregional bedeutsames Forschungsmuseum von gesamtstaatlichem Interesse.

Die Finanzierungsanteile des Stifters Bremen betragen verpflichtend 39.583 % an der Gesamtfinanzierung (Stifter Bremerhaven 19.792 %, Bund 32.500%, Länder 8,125 %).

Die in den Jahren 2006 /2007 durchgeführte Evaluierung wurde erfolgreich abgeschlossen. Damit verbleibt das DSM in der für die insgesamt 6 deutschen Forschungsmuseen zuständige Sektion "Geisteswissenschaften und Bildungsforschung" der WGL und damit in der Fortführung der Bund-Länderfinanzierung für die nächsten 7 Jahre.

Die bereits 2007 begonnenen Maßnahmen zur Sanierung und Modernisierung des DSM (Erarbeitung eines Masterplans und Teilmaßnahmen zur Sanierung) ist eine notwendige Konsolidierungsmaßnahme als Voraussetzung zum Verbleib des Hauses im nationalen Forschungsverbund der Leibniz Gemeinschaft mit der entsprechenden Bundesförderung und zur Steigerung der Besucherzahlen sowie der modernen, erlebnisorientierten Präsentation der international beachteten Forschungsergebnisse für ein breites Publikum. (Nächste Evaluierung der Forschungseinrichtung 2014).

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	22.03.03
Bezeichnung:	Kunst u. kunstgeschichtl. Einrichtungen

Gesamtvolumen in Tsd. €: (Bitte Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander darstellen)			
Einnahmen:			
2011:	0	(nachrichtl.)	
2012:	0		
2013:	0		
Ausgaben:			
2011:	6.896	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2012:	5.021		VE:
2013:	4.829		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturelle Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Im Rahmen der durch die Landesverfassung gebotenen kulturellen Grundversorgung gewährt Bremen Zuwendungen an einzelne Museen zur Aufrechterhaltung ihres Museumsbetriebs. Sonstige Bindungen bestehen beim den Museen aufgrund von Verträgen bzw. Stiftungsurkunden, die regelmäßige Zuwendungen vorsehen.

Bestätigung:

Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.04.01
Bezeichnung:	Stadtbibliothek

Gesamtvolumen in Tsd. €: (Bitte Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander darstellen)			
Einnahmen:			
2011:	0	(nachrichtl.)	
2012:	0		
2013:	0		
Ausgaben:			
2011:	8.759	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2012:	8.955		VE:
2013:	8.955		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturelle Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Im Rahmen der durch die Landesverfassung gebotenen kulturellen Grundversorgung gewährt Bremen einen Zuschuss an den Eigenbetrieb Stadtbibliothek (Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG)) zur Aufrechterhaltung des Bibliotheksbetriebs, damit der Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen einen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrages der Stadtgemeinde Bremen leisten kann.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.04.02
Bezeichnung:	Einr. der Kulturverm./Kult.Bildungsarb.

Gesamtvolumen in Tsd. €: (Bitte Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander darstellen)			
Einnahmen:			
2011:	0	(nachrichtl.)	
2012:	0		
2013:	0		
Ausgaben:			
2011:	4.327	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2012:	4.466		VE:
2013:	4.466		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturelle Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Im Rahmen der durch die Landesverfassung gebotenen kulturellen Grundversorgung gewährt Bremen Zuschüsse an die Eigenbetriebe Musikschule Bremen und Bremer Volkshochschule (Ortsgesetz über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremMusikSchOG) sowie Ortsgesetz über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremVHSOG)) zur Aufrechterhaltung ihrer Angebote und um damit einen grundlegenden Beitrag zum Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag der Stadtgemeinde Bremen zu leisten.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe Nummer:	22.90.01
Bezeichnung:	Senatorische Angelegenheiten Kultur

Gesamtvolumen in Tsd. €: (Bitte Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander darstellen)			
Einnahmen:			
2011:	806	(nachrichtl.)	
2012:	822		
2013:	813		
Ausgaben:			
2011:	6.273	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2012:	3.681		VE:
2013:	3.502		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
 landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
 sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Es gehört gem. Art. 11 S. 2 LV zu den landesgesetzlich normierten Aufgaben, die kulturelle Einrichtungen unter Schutz zu stellen und damit die freie Ausübung der hierin produzierten Kunst zu gewährleisten. Da das gesamte Kunstschaffen keiner gesetzlichen Verpflichtung zugeordnet ist, ist der Staat zumindest zum Erhalt der institutionell geförderten Kultureinrichtungen verpflichtet, die der Förderung des kulturellen Lebens dienen.

Die Produktgruppe beinhaltet die Finanzierung folgender Aufgaben:

- Dienstbetrieb der senatorischen Behörde
Mittel für Personal- und Sachausgaben, die zur Wahrnehmung der Aufgaben einer senatorischen Behörde erforderlich sind
- überregionale Beteiligungen
Förderung von gemeinsam finanzierten Einrichtungen, wie Bibliothekstantieme nach § 27 Urheberrechtsgesetz, Kulturstiftung der Länder, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Norddeutsche Blinden-
hörbücherei, Koordinierungsstelle für Rückführungsfragen der Länder, Institut für Niederdeutsche Sprache.
- Projektförderungen im Kulturbereich
Globalmittel für Projektförderungen in allen Sparten /Feldern des Kulturbereichs aus Wettmittel
einnahmen
ABM/SAM-Fonds zur Kompensation wegbrechender Drittmittel.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	22.90.02
Bezeichnung:	Denkmalschutz / -pflege

Gesamtvolumen in Tsd. €: (Bitte Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander darstellen)			
Einnahmen:			
2011:	3	(nachrichtl.)	
2012:	3		
2013:	3		
Ausgaben:			
2011:	1.159	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2012:	1.147		VE:
2013:	1.131		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Erfüllung gesetzlicher Aufgaben durch das Landesamt für Denkmalpflege und den Landesarchäologen auf der Basis des Bremischen Denkmalschutzgesetzes.
 Die personelle Ausstattung der bremischen Ämter ist im Bundesvergleich sehr knapp bemessen, Kooperationsmöglichkeiten mit Universität und Hochschule sind ausgeschöpft (Stelle des Archäologen = Vollfinanzierung Universität).
 Einnahmemöglichkeiten durch Dritte / Stiftung Wohnliche Stadt / Übernahme von Grabungskosten nach dem Verursacherprinzip / werden voll ausgeschöpft.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
 (In Verantwortung des Ressorts)*

Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen

Ressort:	Senator für Kultur
Produktbereich / -gruppe	
Nummer:	22.90.03
Bezeichnung:	Staatsarchiv

Gesamtvolumen in Tsd. €: (Bitte Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander darstellen)			
Einnahmen:			
2011:	26	(nachrichtl.)	
2012:	23		
2013:	23		
Ausgaben:			
2011:	1.392	(nachrichtl.)	VE: (nachrichtl.)
2012:	1.377		VE:
2013:	1.463		VE:

Es handelt sich um Ausgaben aufgrund von

- bundesgesetzlichen
- landesverfassungsrechtlichen Vorgaben
- sonstigen Bindungen (bitte darlegen, worin in sachlicher und finanzieller Hinsicht und für welchen Zeitraum die jeweilige Verpflichtung besteht)

Begründung: (hier ist insbesondere auch auf die Begründetheit der Höhe der Ausgaben einzugehen)

Erfüllung gesetzlicher Aufgaben durch das Staatsarchiv auf der Basis des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen (Bremisches Archivgesetz).

Das Staatsarchiv arbeitet mit der Ausstattung an Personal und Raum, die erforderlich ist, um dem gesetzlichen Mindeststandard der Anforderungen Genüge zu leisten.

Vor dem Hintergrund der gesetzlich verpflichteten Übernahme von Archivalien ist eine Zurverfügungstellung erweiterten Archivraums ab spätestens 2015 erforderlich, wofür Planungen im Jahr 2013 vorzusehen sind.

Bestätigung:

*Alle Möglichkeiten zur Ausgabenbeschränkung sowie alle zum jetzigen Zeitpunkt möglichen Einnahmequellen wurden eingehend geprüft und sind ausgeschöpft.
(In Verantwortung des Ressorts)*

Personalkostenzuschüsse	2011	Verlagerung von SfF zentral für 2012	Anschlag 2012 / 2013
Übersee-Museum			
Anschlag	2.442.600 €		2.531.000 €
Tarifeffekte SfF (zentral)	27.082 €	27.082 €	
Tarifeffekte SfK (dezentral)	49.000 €		
Unfallkasse	12.085 €	12.085 €	
gesamt	2.530.767 €	39.167 €	
Focke-Museum			
Anschlag	1.498.600 €		1.686.000 €
Tarifeffekte SfF (zentral)	16.912 €	16.912 €	
Tarifeffekte SfK (dezentral)	30.000 €		
Unfallkasse	7.432 €	7.432 €	
Sonderfall - ABM	132.800 €	132.800 €	
gesamt	1.685.744 €	157.144 €	
Volkshochschule			
Anschlag	2.202.870 €		2.578.000 €
Tarifeffekte SfF (zentral)	24.303 €	24.303 €	
Tarifeffekte SfK (dezentral)	44.000 €		
Unfallkasse	15.114 €	15.114 €	
Abg. Lehrer	292.000 €		
gesamt	2.578.287 €	39.417 €	
Stadtbibliothek			
Anschlag	5.594.600 €		5.791.000 €
Tarifeffekte SfF (zentral)	63.140 €	63.140 €	
Tarifeffekte SfK (dezentral)	113.000 €		
Unfallkasse	20.564 €	20.564 €	
gesamt	5.791.304 €	83.704 €	
Musikschule			
Anschlag	1.543.710 €		1.600.000 €
Tarifeffekte SfF (zentral)	17.426 €	17.426 €	
Tarifeffekte SfK (dezentral)	30.000 €		
Unfallkasse	9.247 €	9.247 €	
gesamt	1.600.383 €	26.673 €	
Theater Bremen			
Anschlag	18.105.530 €		20.742.000 €
Tarifeffekte SfF (zentral)	1.200.000 €	1.200.000 €	
Vorabdotierung		776.000 €	
Tarifeffekte SfK (dezentral)	360.000 €		
gesamt	19.665.530 €	1.976.000 €	
Summe		2.322.105 €	34.928.000 €

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 2011
Produktgruppe: 93.01.07 Umbau der Verwaltung und Infrastruktur

Kamerale Finanzdaten:

neue
 Hst. : 3997/891 11- Zuschuss an die Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH für
 den Umbau des Neuen Schauspielhauses

BKZ : 250, FBZ:

Zur Verfügung stehen: nachrichtlich

INSGESAMT (Anschlag)	0,00 €	valutierende VE	0,00 €
Hiervon bereits erteilt	0,00 €		

423.100 €	Erteilung einer zusätzlichen VE
------------------	--

Abdeckung der beantragten	2012 :	423.100,00 €	2013 :	€
Verpflichtungsermächtigung	2014 :	€	2015 :	€
	2016 :	€	2017 :	€
	2018 :	€	2019 :	€
	2020 :	€	2021ff:	€

Ausgleich bei:

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
	3995/790 10-5	Investitionsreserve	423.000,00
			0,00

Auswirkungen auf Personaldaten, Leistungsziele / -kennzahlen

nein ja (Darstellung der Veränderungen auf gesondertem Blatt)

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

beigefügt.
 ist nicht erforderlich.

**Empfehlung der Senatorin für Finanzen
 für den Haushalts- und Finanzausschuss:**

Zustimmung
 Stellungnahme:

VERFÜGUNG

- Wie beantragt genehmigt.
- Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme
 an
 (1-fach)
 den Rechnungshof (1-fach)
 Landeshauptkasse – (OKZ) 101 - (1-fach)

Bremen, Die Senatorin für Finanzen
 Im Auftrag

Die künftige Intendanz und kaufmännische Geschäftsführung planen, die Attraktivität des Neuen Schauspielhauses u. a. durch eine Veränderung der Zuschauersituation (eine fest installierte Tribünensituation mit Aufsicht statt Parkett und Rang) deutlich zu steigern und zusätzliche Einnahmen durch eine verbesserte Nachfrage zu generieren. Darüberhinaus resultieren Vorteile daraus, nicht mehr an die VStättVO gebunden zu sein.

Durch diese Maßnahme wird zwar die maximale Platzkapazität im NSH von derzeit durchschnittlich 332 auf 199 Plätze sinken. Jedoch hat nicht erst die letzte Spielzeit gezeigt, daß abgesehen von Premieren- die Anzahl verkaufter Karten nur selten über 199 lag, im Durchschnitt waren es in der letzten Spielzeit 150 Käufer je Vorstellung. Des weiteren ergibt sich durch die Reduzierung der Vorteil, die Spielstätte ohne Feuerwehrdienst und überdies unabhängig von vorhandenen Bühnenmeisterkapazitäten zu bespielen (VStättVO). Insoweit gelingt es, die Betreiberkosten der tatsächlichen Nachfrage anzupassen.

Die Kalkulation beruht auf einer Steigerung der Käuferzahlen von ca. 3% bzw. 853 Käufer sowie der Einsparung des externen Feuerwehrdienstleisters (gem. VStättVO).

Die Befassung der Deputation für Kultur ist für den 13. Dezember 2011 geplant.

Zustimmung

Produktgruppenverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktbereichsverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktplanverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Dep. für Kultur

ja

nein, wird mündlich vorgetragen

ja

nein, nicht erforderlich

Kommentar [b1]: nur bei weiterer (zusätzl.) Deputationsbefassung

An die

Senatorin für Finanzen

mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.

Anlage 3Wirtschaftlichkeitsuntersuchung-
Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage _____

Datum :

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Umbau Neues Schauspielhaus (Teil 1 - Steigerung der Attraktivität)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit **betriebswirtschaftlichen**
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

 Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

 Nutzwertanalyse Risikoanalyse für ÖPP/PPP Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung : 2012

Betrachtungszeitraum (Jahre): 7 / 20 Jahre Unterstellter Kalkulationszinssatz: 3,5%

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis**Der Kapitalwert dieser Maßnahme wird positiv nach 16 Jahren im Jahr 2028.**

Weitergehende Erläuterungen

--

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 30.09.2013	2. 30.09.2014	n. 30.12.2015
---------------	---------------	---------------

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1	Steigerung der Käuferzahlen (Basis SZ 10/11: 29.156)	+853
2	Kostenreduzierung Feuerwehrdienstleistung (Basis SZ 10/11: 21.500 €)	-21.500 €
n		

 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:
Ausführliche Begründung

--

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Übertrag	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Sachausgaben								
3.1. Sachausgaben*								
3.1.1. Betriebsstoffe								
3.1.2. Versicherungen/Steuern								
3.1.3. Wasser, Energie, Brennstoffe								
3.1.4. Miete								
3.1.5. Bürobedarf								
3.1.6. Fremdleistungen								
3.1.7. weitere								
3.1.8. Summe der Sachausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0
3.2. Ausgabeverbundene Gemeinkosten								
3.2.1. Büroarbeitsplätze (20 % auf Summe der Personalkosten)								
Nicht- Büroarbeitsplätze (15 % auf Summe der								
3.2.2. Personalkosten)								
3.2.3. Summe der Gemeinkostenzuschläge	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Summe der Ausgaben zu 1 - 3	423.100	0	0	0	0	0	0	0
Übertrag	423.100	0	0	0	0	0	0	0
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Übertrag	423.100	0	0	0	0	0	0	0
5. Auf-/Abzinsfaktoren	1,0000	0,9662	0,9335	0,9019	0,8714	0,8420	0,8135	0,7860
6. Barwerte der Ausgaben	423.100	0	0	0	0	0	0	0
7. Einnahmen								
7.1. Gebühren und Leistungsentgelte								
7.2. Abfall- und Nebenprodukte								
7.3. Mieteinnahmen								
7.4. Wiederverkäufe								
7.5. Einnahmeverbesserung (2012: 5/12 für SZ 12/13)	4.563	11.060	11.170	11.282	11.395	11.509	11.624	11.740
7.6. Einsparung Feuerwehrdienstleister (2012: 5/12 für SZ 12/13)	8.958	21.715	21.932	22.151	22.373	22.597	22.823	23.051
7.7. Summe der Einnahmen	13.521	32.775	33.102	33.433	33.768	34.105	34.446	34.791
8. Auf-/Abzinsfaktoren	1,0000	0,9662	0,9335	0,9019	0,8714	0,8420	0,8135	0,7860
9. Barwerte der Einnahmen	13.521	31.666	30.901	30.155	29.427	28.716	28.022	27.345

Kapitalwert

Summe der Barwerte der Einnahmen

219.753

Summe der Barwerte der Ausgaben

423.100

Kapitalwert der Maßnahme

-203.347

Der Kapitalwert dieser Maßnahme wird

positiv nach 16 Jahren im Jahr 2028.

(Siehe nachfolgende erweiterte Rechnung)

Kumulierte Nutzen-Kosten-Berechnung

-409.579

-377.913

-347.012

-316.857

-287.430

-258.715

-230.692

-203.347

Die Eingabefelder sind gelb unterlegt, Felder mit Formeln oder Verknüpfungen sind geschützt.

* Sind in den Arbeitsplatzkosten enthalten

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Übertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Sachausgaben									
3.1. Sachausgaben*									
3.1.1. Betriebsstoffe									
3.1.2. Versicherungen/Steuern									
3.1.3. Wasser, Energie, Brennstoffe									
3.1.4. Miete									
3.1.5. Bürobedarf									
3.1.6. Fremdleistungen									
3.1.7. weitere									
3.1.8. Summe der Sachausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3.2. Ausgabeverbundene Gemeinkosten									
3.2.1. Büroarbeitsplätze (20 % auf Summe der Personalkosten)									
Nicht- Büroarbeitsplätze (15 % auf Summe der									
3.2.2. Personalkosten)									
3.2.3. Summe der Gemeinkostenzuschläge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Summe der Ausgaben zu 1 - 3	423.100	0	0	0	0	0	0	0	0
Übertrag	423.100	0	0	0	0	0	0	0	0
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Übertrag	423.100	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Auf-/Abzinsfaktoren	1,0000	0,9662	0,9335	0,9019	0,8714	0,8420	0,8135	0,7860	0,7594
6. Barwerte der Ausgaben	423.100	0	0	0	0	0	0	0	0
7. Einnahmen									
7.1. Gebühren und Leistungsentgelte									
7.2. Abfall- und Nebenprodukte									
7.3. Mieteinnahmen									
7.4. Wiederverkäufe									
7.5. Einnahmeverbesserung (2012: 5/12 für SZ 12/13)	4.563	11.060	11.170	11.282	11.395	11.509	11.624	11.740	11.857
7.6. Einsparung Feuerwehrdienstleister (2012: 5/12 für SZ 12/13)	8.958	21.715	21.932	22.151	22.373	22.597	22.823	23.051	23.281
7.7. Summe der Einnahmen	13.521	32.775	33.102	33.433	33.768	34.105	34.446	34.791	35.139
8. Auf-/Abzinsfaktoren	1,0000	0,9662	0,9335	0,9019	0,8714	0,8420	0,8135	0,7860	0,7594
9. Barwerte der Einnahmen	13.521	31.666	30.901	30.155	29.427	28.716	28.022	27.345	26.685

Kapitalwert

Summe der Barwerte der Einnahmen

520.574

Summe der Barwerte der Ausgaben

423.100

Kapitalwert der Maßnahme

97.474

Kumulierte Nutzen-Kosten-Berechnung

-409.579

-377.913

-347.012

-316.857

-287.430

-258.715

-230.692

-203.347

-176.662

Die Eingabefelder sind gelb unterlegt, Felder mit Formeln oder Verknüpfungen sind geschützt.

* Sind in den Arbeitsplatzkosten enthalten